

Abteilung/FB
Fachbereich 10**Datum**
01.11.2011**Status**
öffentlich**Az:****Beratungsfolge:**

Rat

Sitzungsdatum:

10.11.2011

zum Beschluss

Zuteilung der AusschussvorsitzeAbstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Die Fraktionen/Gruppen benennen nach dem Höchstzahlverfahren die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den/die Ausschussvorsitzende/n einschließlich StellvertreterIn.

1. Schul-, Jugend- und Sozialausschuss:

Ausschussvorsitz: _____

StellvertreterIn: _____

2. Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus:

Ausschussvorsitz: _____

StellvertreterIn: _____

3. Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Ausschussvorsitz: _____

StellvertreterIn: _____

4. Planungsausschuss:

Ausschussvorsitz: _____

StellvertreterIn: _____

..

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
bisherige SV:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt		

5. Bau- und Umweltausschuss:

Ausschussvorsitz: _____

StellvertreterIn: _____

Begründung:

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 72 Absatz 3 NKomVG beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Absatz 8 NKomVG (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu).

Danach erhält

- den 1. Zugriff die Gruppe SPD/Grüne/FDP
- über den 2. Zugriff entscheidet das Los zwischen Gruppe SPD/Grüne/FDP und CDU-Fraktion; der jeweils „Unterlegene“ erhält den 3. Zugriff
- über den 4. Zugriff entscheidet das Los zwischen der Gruppe SPD/Grüne/FDP und der Gruppe BfB/UWG; der jeweils „Unterlegene“ erhält den 5. Zugriff.

Das Los zieht der/die Ratsvorsitzende nach § 71 Abs. 8 Satz 3 NKomVG. Von einem Losverfahren kann abgesehen werden, wenn sich die an dem Losverfahren Beteiligten einigen. Weitere Bestimmungen zur Bildung und Arbeit der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung geregelt.